



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20 (S. 35-42)**
Titel **Verordnung betreffend die Behandlung von Einzinsereien im Konkurse und von Geschreiungen.**
Ordnungsnummer
Datum 01.02.1879

[S. 35] Das Obergericht,
in Vollziehung des § 201 des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung vom
29. Oktober 1871 und des § 178 des Gesetzes betreffend das Konkursverfahren vom
29. Oktober 1871,
verordnet: // [S. 36]

A. In Bezug auf Einzinsereien.

§ 1. Auf das rechtzeitig gestellte Begehren des Gläubigers einer grundversicherten Forderung, für welche eine Einzinserei besteht, ist, insofern nachgewiesen wird, daß der Rechtstrib gegen den Trager und Mithafte erfolglos durchgeführt sei, vor Allem gegen den Trager und ebenso auch gegen diejenigen Einzinser, von denen feststeht, daß ihnen die Betreibung spätestens bei Anlegung der Warnung vor dem Konkurse mitgetheilt worden sei, Konkurs zu eröffnen, insoweit sie nicht ihre Raten bereits gerichtlich deponirt haben.

Die Namen der Einzinser, namentlich derjenigen, denen die Betreibung mitgetheilt wurde, wird der Bezirksgerichtspräsident in geeigneter, immerhin möglichst rascher und summarischer Weise ermitteln, z. B. durch Befragen des Gläubigers, durch Einvernahme des Tragers, durch Einholung eines Berichtes des Gemeindammanns u. dgl.

Bei Festsetzung der Fristen und Termine (§ 30 des Gesetzes betr. das Konkursverfahren) ist auf die Verhältnisse des einzelnen Falles gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 2. Durch gerichtliche Deposition seiner Rate kann der Einzinser, ebenso auch der Trager im Sinne des § 3, einstweilige Aufhebung des gegen ihn eröffneten Konkurses erwirken, so lange dieser nicht publizirt ist.

Wenn alle Einzinser deponiren, so hat der letzte seiner Rate auch die allfällig inzwischen aufgelaufenen Zinse der bereits deponirten Raten beizulegen.

§ 3. Ergibt sich, daß Einzinser vorhanden sind, denen die Betreibung nicht mitgetheilt wurde, so hat der Trager behufs Aufhebung des gegen ihn eröffneten Konkurses nicht nur seine Rate, sondern auch diejenigen dieser Einzinser gerichtlich zu deponiren.

Ist zur Zeit, wo sich dies ergibt, seine Rate bereits deponirt, so hat der Bezirksgerichtspräsident ihm auch noch gerichtliche Deposition der Raten dieser Einzinser binnen kurzer Frist und unter Androhung der Konkursöffnung aufzugeben.

Ist gegen ihn der Konkurs publizirt, so ist vom Bezirksgerichtspräsidenten diesen Einzinsern eine Frist (von längstens 14 Tagen) // [S. 37] anzusetzen, um ihre Raten gerichtlich zu deponiren oder sich darüber auszuweisen, daß der Gläubiger vollständig



befriedigt sei, unter der Androhung, daß sonst ihre bezüglichlichen Grundstücke versteigert und der Erlös zur Bezahlung der Rate, beziehungsweise (im Falle des § 7) zur Bezahlung der ganzen Schuld verwendet werde. Die Vollziehung solcher Versteigerungen ist dem Landschreiber zu übertragen.

§ 4. Kann aus Grund der §§ 161 und 273 des priv. Gesetzbuches gegen einen Einzinsler der Konkurs nicht eröffnet werden, so ist ihm gegenüber der Verkauf der bezüglichlichen Grundstücke anzuordnen, beziehungsweise anzudrohen.

§ 5. Sobald die Publikation eines Konkurses erfolgt ist, hat der Bezirksgerichtspräsident, wenn noch aufrechtstehende Mitschuldner (Träger oder Einzinsler), denen die Betreibung mitgeteilt wurde, vorhanden sind, diesen eine Frist (von längstens 14 Tagen) anzusetzen, um bei Vermeidung des Konkurses auch noch die Raten des oder der in Konkurs Gerathenen nebst allen allfällig inzwischen aufgelaufenen Zinsen und Kosten gerichtlich zu deponiren oder sich darüber auszuweisen, daß der Gläubiger vollständig befriedigt sei.

Diesen Mitschuldnern ist, falls bei den in § 3 und 4 erwähnten Verkäufen die betreffenden Raten nicht vollständig erlöst werden, vom Bezirksgerichtspräsidenten ferner die gerichtliche Deposition dieses Mindererlöses binnen kurzer Frist und unter der gleichen Androhung aufzugeben.

Wirken bei diesen Zahlungen oder Depositionen nicht alle diese Mitschuldner mit, so können die Zahlenden binnen der gleichen Frist gegen die Andern Vollziehung der Androhung d. h. Konkursöffnung verlangen. Ueberhaupt treten sie hinsichtlich dieser Zahlungen in die Rechte des Gläubigers ein.

§ 6. Sind die sämmtlichen Einzinserraten deponirt, so ist der Gesamtbetrag unverzüglich dem Gläubiger gegen Bescheinigung (Quittung) und, wenn das Kapital sammt allen ausstehenden Zinsen abbezahlt wurde, gegen Aushingabe der Schuld- und Pfandurkunde kostenfrei zuzustellen.

§ 7. Befinden sich alle Einzinsler, denen die Betreibung mitgeteilt wurde, im Konkurs, so ist sowol bei den in diesen Konkursen // [S. 38] stattfindenden Versteigerungen, als bei denjenigen, die nach § 3 und 4 angeordnet werden, auf die Möglichkeit des Eintrittes der subsidiären Haft Rücksicht zu nehmen, insbesondere ein allfälliger Vorerlös aus einzelnen Unterpfanden so lange zu reserviren, bis Gewißheit vorliegt, daß überall je die betreffende Einzinserrate erlöst werde.

Haben die in § 3 und 4 bezeichneten Einzinsler ihre Raten deponirt und werden bei der Versteigerung der Grundstücke der im Konkurse befindlichen Einzinsler die betreffenden Raten nicht vollständig erlöst, so ist jenen Einzinslern vom Landschreiber anzuzeigen, daß sie binnen kurzer Frist auch noch diesen Mindererlös zu deponiren haben, ansonst ihre bezüglichlichen Grundstücke versteigert werden.

Reicht der Gesamterlös nicht hin, den Gläubiger vollständig, zu befriedigen, so kann dieser nunmehr jeden Einzinsler für die ganze Restanz belangen. Inzwischen darf er aber die Annahme der Pfanderlöse nicht verweigern.

§ 8. Ist der Konkurs eines Einzinslers nicht durch Betreibung, für die Einzinslerpost, sondern aus andern Gründen eingetreten, und wird in demselben aus dem bezüglichlichen Unterpfand die Einzinserrate nicht vollständig erlöst, so steht den übrigen Einzinslern das Recht zu, gegen Uebernahme der gesäumten Einzinserrate und allfälliger Vorstände Zufertigung des Unterpfandes zu verlangen.



Der Landschreiber hat deßhalb unmittelbar nach der ersten Gant, oder wenn eine zweite verlangt worden ist, nach Beendigung dieser dem Trager für sich und zu Händen der Einzinser von dem Vorhandensein des Mindererlöses und davon, daß ihnen das erwähnte Recht zustehe, Anzeige zu machen mit dem Bemerken, daß das Begehren um Zufertigung des Unterpfandes innerhalb 10 Tagen vorm Empfange dieser Anzeige an gerechnet beim Landschreiber geltend zu machen sei und daß Versäumniß dieser Frist als Verzicht ausgelegt werde.

In die Gantbedingungen ist aufzunehmen, daß der Meistbieter so lange bei seinem Angebote behaftet bleibe, bis die Frage der Zufertigung des Unterpfandes an die Einzinser ihre Erledigung gefunden habe.

Falls die übrigen Einzinser auf das Recht der Zufertigung des Unterpfandes verzichten, so hat der Landschreiber das Letztere dem // [S. 39] Meistbieter gegen sofortige Bezahlung des auf die letzte Einzinserrate fallenden Theiles des Kaufpreises oder, falls sich der Kreditor auf eine bezügliche Anfrage damit begnügt, gegen Errichtung eines gewöhnlichen Kaufschuldbriefes zuzufertigen. In diesem Falle wird das Grundstück von dem bisherigen Pfandnexus befreit. Der Gläubiger kann die Annahme der Zahlung nicht verweigern.

Die Raten der übrigen Einzinser vermehren sich ohne Weiteres um ihr Betreffniß am Mindererlös und es hat der Landschreiber diese Vermehrung am Grundprotokoll sofort von sich aus vorzumerken.

§ 9. Im Falle der auf Versteigerung der Unterpfande gerichteten Betreibung für eine Einzinserpost (§ 121 des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung) hat der Gemeindammann, wenn im Gantverfahren eine besondere Verfügung gegen Einzinser, z. B. gegen solche, denen die Betreibung nicht mitgetheilt wurde, erforderlich ist, den Erlaß derselben beim Bezirksgerichtspräsidenten zu beantragen.

B. In Bezug auf Geschreiungen.

§ 10. Wenn eines oder mehrere der verpfändeten Grundstücke dritten Personen gehören, ohne daß diesen eine Rate der grundversicherten Schuld angewiesen worden ist, so erfolgt Geschreiung gleichwol so lange nicht, als neben dem belangten, beziehungsweise in Konkurs gerathenen Schuldner noch aufrechtstehende Einzinser vorhanden sind, sondern es ist lediglich nach den hier oben enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

§ 11. Kommt Geschreiung in Frage, so ist, wenn der Schuldner einen Theil der Unterpfande besitzt, vorerst dieser allein auf die Gant zu bringen, insofern nicht der Geschreite selbst gleichzeitige Versteigerung seines für die betreffende Forderung haftenden Grundstückes verlangt. Geschreiung tritt nur insoweit ein, als aus dem Grundstück des Schuldners die Forderung nebst Zins und Kosten nicht erlöst wird.

§ 12. Im Falle der Betreibung auf Versteigerung der Unterpfande hat der Bezirksgerichtspräsident auf den Antrag des Gemeindammanns den zu Geschreienden aufzufordern, binnen Frist (von längstens drei Wochen) den fehlenden Betrag an Kapital, Zins und Kosten, in der Bezirksgerichtskanzlei zu deponiren oder sich darüber auszu- // [S. 40] weisen, daß der Gläubiger vollständig befriedigt sei, unter der Androhung, daß sonst sein bezügliches Grundstück verkauft und der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werde.



§ 13. Im Konkurse ist, wenn die Forderung des geschreidenden Gläubigers fällig ist, vom Landschreiber eine Aufforderung im Sinne des § 12 an den Geschreiten zu erlassen. Als Ort der Deposition ist in derselben die Notariatskanzlei zu bezeichnen.

Eine gleiche Aufforderung an den Geschreiten hat auch dann stattzufinden, wenn die Forderung zwar noch nicht fällig, aber der Verkauf der im Besitze des Gemeinschuldners befindlichen Unterpfands gegen Baarzahlung erfolgt ist.

§ 14. Wenn die Forderung nicht fällig ist und der Gemeinschuldner einen Theil der Unterpfande besitzt, so ist – falls der Geschreite oder, wenn mehrere solche sind, wenigstens einer derselben auf eine vom Landschreiber an ihn zu richtende Anfrage hin vor dem Verkaufe dieser Unterpfande (§ 11) erklärt, daß er den Mindererlös als seine Schuldrate, wie ein Einzinser, übernehme – bei diesem Verkaufe statt Baarzahlung bloße Anweisung des Käufers an die Schuld festzusetzen. In diesem Falle wird, nachdem durch den Verkauf der Betrag des Mindererlöses ermittelt ist, dieser einfach dem Geschreiten als seine Schuldrate überbunden und auf seinem Grundstücke vorgestellt. Der Geschreite und der Käufer bilden alsdann zusammen eine Einzinserei.

Besitzt der Gemeinschuldner keines der Unterpfande, so macht der Landschreiber dem dritten Pfandbesitzer die Anzeige, daß sein bezügliches Grundstück werde versteigert werden, wenn er nicht binnen Frist (von längstens drei Wochen) entweder den Nachweis leiste, daß er den Gläubiger vollständig befriedigt habe, oder sich zur Uebernahme der Schuld erkläre. Wird jener Nachweis nicht geleistet und erklärt von mehreren Geschreiten nur einer die Uebernahme der Schuld, so ist dieselbe diesem allein zu überbinden und auf seinem Grundstück vorzustellen.

Wenn besondere Verhältnisse, etwa nachgehende Pfandrechte, der Vorstellung der übernommenen Schuld hinderlich sind, so kann, bevor diese Hindernisse gehoben sind, auf die Erklärung des Geschreiten, er übernehme die Schuld, keine Rücksicht genommen werden. // [S. 41] Ebenso können, wenn mehrere Geschreite zusammen sich zur Uebernahme der Schuld erklären, diese Erklärungen so lange nicht berücksichtigt werden, als dieselben nicht angeben, in welchem Betrage jeder von ihnen die Schuld übernimmt.

§ 15. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Fristen (§§ 12, 13 und 14 Absatz 2) ist der Verkauf des Grundstückes des Geschreiten anzuordnen und der Erlös zur Befriedigung der Gläubiger nach ihrer Rangordnung zu verwenden. Wird mehr als hiezu erforderlich ist, erlöst, so fällt dieser Vorerlös dem Geschreiten zu.

§ 16. Die geschreiten Grundstücke bleiben bis nach fruchtlosem Ablauf der in § 13 und 14 Absatz 2 bezeichneten Frist im Besitze ihres bisherigen Eigenthümers; der Landschreiber hat jedoch von dem Momente an, wo nach dem Ergebniß der Schätzung der Aktiven der Eintritt einer Geschreidung wahrscheinlich ist, dafür zu sorgen, daß inzwischen eine ordentliche Bewirthschaftung dieser Grundstücke stattfindet und daß der zur Reife gelangte Ertrag derselben gehörig festgestellt und entweder in amtliche Verwahrung genommen oder durch Bürgschaft gesichert werde.

Bei Erlaß der in § 12 bezeichneten Verfügung kann der Bezirksgerichtspräsident auf Begehren des Gläubigers und auf den Antrag des Gemeindammanns ähnliche Anordnungen treffen.



C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Bei der Bekanntmachung einer Gant über ein verpfändetes Grundstück, sei es in Folge Rechtstriebes oder anlässlich eines Konkurses, ist nach § 131 des Gesetzes betr. die Schuldbetreibung zu verfahren, im Konkurse jedoch ist eine besondere Anzeige an den Gemeinschuldner nicht erforderlich.

§ 18. Bei jeder im Einzinserverhältniß oder im Geschreiungsverfahren stattfindenden Gant über ein Grundstück, bei welcher der erforderliche Betrag nebst Kosten nicht vollständig erlöst wird, sind die Beteiligten berechtigt, an dem Versteigerungstage selbst eine zweite Gant zu begehren.

Bis zur Zusage an den Käufer steht dem Grundeigenthümer (§ 3, 4 und 15 oben) das Recht zu, die Veräußerung des Pfand- // [S. 42] objektes durch Bezahlung des betreffenden Betrages nebst den erlaufenen Kosten zu verhindern.

Zürich, den 1. Februar 1879.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

Dr. E. Sträuli.

Der erste Sekretär:

Dr. Ulrich.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.12.2015]